

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein; des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 07.02.92 (GVOBL. Schl.-H. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 176) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 20. Mai 1980 (GVOBL. Schl.-H. Seite 260) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 31.08.1998 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Abwasserzweckverband Sylt betreibt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Grundstücksabwasseranlagen sind 3-Kammer-Ausfallgruben und vollbiologische Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) sowie abflusslose Gruben. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinde Sylt, die Gemeinde List, sowie die Gemeinde Hörnum.
2. Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Der Abwasserzweckverband Sylt schafft die Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nach Absatz 2.
4. Der Abwasserzweckverband bedient sich hinsichtlich der technischen und kaufmännischen Verwaltung und der Kassengeschäfte der ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH als Betriebsführer. Diese kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
5. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserzweckverband Sylt seiner zur Abwasserbeseitigung bedient und zu seiner Unterhaltung beiträgt.
6. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige**

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Abwasserzweckverband Sylt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Abwasserzweckverband Sylt innerhalb 1 Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
4. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
5. Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

### **§ 3 Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen**

1. Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von dem Abwasserzweckverband Sylt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
2. In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Schmutz-/Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht-

und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

- b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
  - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwässer stören oder erschweren können,
  - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
  - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.
3. Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere nicht dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

### **§ 4 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

1. Die Leerung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik einmal im Jahr und entsprechend der Feststellung im Schlammbefuhrbericht der mit der Wartung der Anlage beauftragten Firma oder der Beauftragten des Abwasserzweckverbands Sylt.
2. Ist abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Abwasserzweckverband Sylt oder seinem Beauftragten einen besonderen Termin zu vereinbaren.
3. Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Abwasserzweckverband Sylt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
4. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem

der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 5 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht**

1. Die Benutzungspflichtigen sowie sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes Sylt ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

#### **§ 6 Kostenerstattungen**

Die Deckung der laufenden Kosten für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung erfolgt durch Kostenerstattungen. Sie umfassen auch die Abwälzung der vom Abwasserzweckverband anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 144 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 2 Abs. 1 sein Schmutzwasser nicht dem Abwasserzweckverband Sylt überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch den Abwasserzweckverband Sylt bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,
  - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - d) nach § 4 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
  - e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Abwasserzweckverband Sylt**

gez. Egon Lentzsch  
- Verbandsvorsteher -

#### **ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH**

Betriebsführer für den  
Abwasserzweckverband Sylt  
Postfach 18 80  
25962 Sylt/Westerland

KundenService Tel.: 04651 925-925  
KundenService Fax: 04651 925-926  
Störungsdienst Tel.: 08000 925-999 (kostenlos)  
E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de  
Internet: www.energieversorgung-sylt.de

D028-01/12



Betriebsführer für den  
Abwasserzweckverband Sylt

## **Satzung des Abwasserzweckverbandes Sylt**

über die Beseitigung  
von Schmutzwasser aus  
Grundstücksabwasseranlagen  
(Abwasseranlagensatzung)

("Hauskläranlagensatzung")

Gültig ab 03.09.98 \*

\* redaktionell überarbeitet 21.03.2019